

# BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR CONSULTING-HAFTPFLICHT FÜR PARTNER DER CONSULTING UNION EG

## RAHMENVEREINBARUNG DER EXALI AG

In Ergänzung zu den vereinbarten Versicherungsbedingungen (Stand 2019-10) gelten folgende Besondere Bedingungen für die exali AG:

### I. Allgemein

#### 1. exali Online-Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten, solange der Versicherungsvertrag durch die exali AG betreut wird und der Versicherungsnehmer Partner der Consulting Union eG ist. Diese Sonderkonditionen entfallen, wenn:

- a) der Versicherungsnehmer nicht mehr Partner der Consulting Union eG ist. In diesem Fall wird der Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf den allgemein gültigen Online-Tarif von exali umgestellt.
- b) der betreuende Vermittler des Vertrages wechselt. In diesem Fall wird der Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf den allgemein gültigen Tarif des Versicherers Markel umgestellt.

#### 2. exali Online-Antrag – Vereinfachte Antragstellung

Im Falle des Vertragsabschlusses über den exali Online-Antrag gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

#### 3. exali Jahresmeldung – Vereinfachte Vertragspflichten

Die fristgerechte Beantwortung der Online-Jahresmeldung im Kundenbereich von exali gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

#### 4. Startup-Unternehmen und Existenzgründer

Für Startup-Unternehmen und Existenzgründer ist im ausgewiesenen Beitrag ein Nachlass von 15 % berücksichtigt. Dieser Nachlass entfällt **automatisch** nach Ablauf des 2. Versicherungsjahres.

Definition Startup-Unternehmen und Existenzgründer:

- Unternehmen, bei denen die Firmengründung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.
- Selbständige und Freiberufler, deren Aufnahme der Tätigkeit nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

#### 5. Besserstellungsklausel - gegenüber Markel-Standardbedingungswerk

Sollte der Versicherungsnehmer im Markel-Standardbedingungswerk bessergestellt sein als im vorliegenden exali Bedingungswerk, ist dieses Bedingungswerk bei der Schadenbearbeitung anzuwenden.

#### 6. Verwenderklausel

Diese zusätzlichen Versicherungsbedingungen wurden als besondere Vereinbarungen für die Kunden der exali AG mit Markel verhandelt und vereinbart. Gleichwohl ist der Versicherer Markel der Verwender dieser besonderen Versicherungsbedingungen. Auslegungszweifel der nachfolgenden Klauseln gehen zu Lasten des Versicherers.

## II. Zusatzleistungen

### 1. Telefonische anwaltliche Erstberatung

- Der Versicherer trägt auf freiwilliger und unverbindlicher Basis die Kosten der Versicherten für eine telefonische anwaltliche Erstberatung über die Hotline des Kooperationspartners.
- Voraussetzung ist, dass die Erstberatung Rechtsangelegenheiten betrifft, die unter die versicherte Tätigkeit gem. Abschnitt A. der Versicherungsbedingungen fallen und auf die deutsches Recht anwendbar ist.
- Die telefonische anwaltliche Erstberatung umfasst weder Rechtsfragen zum Deckungsumfang unter dieser Versicherung noch solche, die nicht im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit im Sinne von Abschnitt A. der Versicherungsbedingungen stehen. Ebenfalls nicht umfasst sind Fragestellungen zu gemeldeten Schadenfällen oder zu Fällen bei denen bereits eine Schadenersatzforderung oder Abmahnung beim Versicherten eingegangen ist. Hinweis: Für diese Fragen können die Versicherten selbstverständlich direkt mit der exali-Kundenbetreuung Kontakt aufnehmen.
- Für die telefonische anwaltliche Erstberatung erhält der Versicherte über den Kundenbereich Mein exali die Telefonnummer sowie die erforderlichen Zugangsdaten, über die der Versicherte mit einem Rechtsanwalt verbunden wird. Die Servicezeiten der Hotline sind von Montag bis Freitag jeweils von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Die Kostenübernahme durch den Versicherer ist auf maximal drei telefonische anwaltliche Erstberatungen pro Versicherungsjahr begrenzt.
- Der Versicherer übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit der telefonischen anwaltlichen Erstberatung, die Auswahl einzelner anwaltlicher Dienstleister durch den Kooperationspartner sowie den Inhalt der telefonischen anwaltlichen Erstberatung. Der Versicherer kann das Angebot der telefonischen anwaltlichen Erstberatung jederzeit einschränken oder beenden.